

2. Bestätigung des Bundesamtes für Landwirtschaft

Die aufgeführten Tiere erfüllen die in der Verordnung über die Tierzucht vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) in Art. 26, 27, 34 und 35 gestellten Anforderungen. Bei den aufgeführten Tieren handelt es sich um:

- Reinrassige Zuchttiere nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a TZV (Tarifnr. 0102. 2110, 3110)
- Nicht reinrassige Zuchttiere nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b TZV (Tarifnr. 0102. 2991, 3991, 9092)
- Nutztiere nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c TZV (Tarifnr. 0102. 2991, 3991, 9092)

Ort, Datum: _____ Unterschrift _____

3. Auflagen und Hinweise

Im Rahmen von Kontingentsanteilen dürfen nur eingeführt werden:

- Reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von einem Abstammungsausweis begleitet sind (Art. 34 Abs. 1 Bst. a TZV);
 - Nicht reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von einem Abstammungsausweis begleitet sind, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen (Art. 34 Abs. 1 Bst. b TZV).;
 - Nutztiere, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen (Art. 34 Abs. 1 Bst. c TZV).
- Kälber der Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen (Art. 35 Abs. 2 TZV). Kälber bei Fuss, die nach Ausstellung der Bestätigung durch das BLW nicht importiert werden, müssen dem BLW unverzüglich gemeldet werden.
- Die Kontingentanteilsinhaberin sorgt dafür, dass folgende Unterlagen mindestens 7 Tage vor der Einfuhranmeldung dem BLW zugestellt werden:
- Das vollständig ausgefüllte Formular „Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent“. Für jede Art und jede Rasse ist ein separates Formular einzureichen.
 - Eine Kopie des Abstammungsausweises des Zuchttieres.
 - Ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung als nicht reinrassiges Zuchttier oder als Nutztier nach Ziffer 1b oder 1c.
 - Ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Kälber nach Ziffer 2.
- Das BLW entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und stellt dem Kontingentanteilsberechtigten eine Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent zu.
- Bei der Einfuhr müssen das Formular „Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent“ und die originalen Abstammungsausweise für jedes Tier den Zollbehörden zur Kontrolle vorgelegt werden.
- Die korrekte Verzollung ist Sache der Kontingentanteilsberechtigten.
- Bei Verstössen gegen diese Auflagen oder die Bestimmungen der Tierzuchtverordnung ergreift das BLW Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).
- Die Einfuhr von Tieren unterliegt zusätzlich veterinärrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Informationen zu den veterinärrechtlichen Vorschriften sind auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: www.blv.admin.ch > Import und Export.